

Antrag

der Abg. Daniel Lindenschmid und Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Vermittlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA) an Pflegefamilien als Geschäftsmodell?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele UMA in den Jahren 2020 bis 2024 (aktuell) jährlich in Baden-Württemberg eingereist, als minderjährig anerkannt und an die Jugendämter zur Betreuung weitergeleitet wurden;
2. welchen Betrag welches Ministerium auf welchen Haushaltsstellen 2020 bis 2024 jährlich für UMA aufgewendet hat und für 2025/2026 aufzuwenden plant;
3. wie viele Freie Träger der Jugendhilfe es im Land gibt;
4. ob diese Freien Träger irgendeiner Aufsicht oder periodischen Überprüfung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit unterliegen;
5. wie viele UMA in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich als Pflegekinder an Pflegefamilien und wie viele an Einzelpersonen vermittelt worden sind;
6. ob und wie oft überhaupt überprüft wird, ob sich die Pflegekinder noch bei den Pflegepersonen aufhalten, oder ob das überhaupt nicht überprüft wird;
7. welchen Betrag die Freien Träger für die Vermittlung eines UMA an Pflegepersonen bzw. für die „Begleitung“ der Pflegepersonen den Jugendämtern monatlich in Rechnung stellen können;
8. welchen Betrag die Pflegepersonen pro Pflegekind und Monat erhalten;
9. ob auch Einzelpersonen Kinder – hier UMA – in Pflege nehmen können und dürfen und ggf. wie viele;

10. welche Vorkehrungen es gibt, um zu verhindern, dass pädophile männliche Pflegepersonen Pflegekinder aufnehmen;
11. ob es eine obere Grenze der Anzahl gleichzeitiger Pflegekinder gibt;
12. ob die Pflegekindvergütungen bei Bürgergeldbeziehern deren Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach ihrer Meinung steigern;
13. ob sie Kenntnis davon hat, dass sich die Pflegekindvermittlung im Fall der UMA zu einem „Geschäftsmodell“ entwickelt hat;
14. ob und ggf. welche Maßnahmen sie plant, um dem entgegenzuwirken;
15. ob sie Kenntnis von einem Anstieg der Zahl von Personen hat, die UMA als Pflegekinder nachfragen, oder ob überhaupt keine Informationen zum Pflegekindwesen nach oben weiterfließen.

29.10.2024

Lindenschmid, Rupp, Goßner, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

In einem aufsehenerregenden Artikel des Nachrichtenportals „Nius“ wird geschildert, wie ein 23-jähriger alleinstehender syrischer Friseur mit Asyl-Anerkennung in Nordrhein-Westfalen fünf Pflegekinder aufgenommen hat und dafür über 13 000 Euro monatlich erhält.

Nach den Recherchen hat sich die Aufnahme von UMA in Flüchtlingsfamilien mittlerweile zum Geschäftsmodell entwickelt, das für alle Beteiligten nur Vorteile hat: Die Jugendämter werden ihrer vielen UMA ledig, die freien Träger der Jugendhilfe kassieren, die Aufnahmefamilien kassieren ebenfalls.

Im konkreten Fall stellte der – nach eigenen Angaben 23-Jährige – fest, dass es eine Nachfrage von Trägern der Jugendhilfe nach Gastfamilien gibt und stellte sich einem freien Träger als Gastvater zur Verfügung. Auch Alleinstehende können Kinder offenbar zur Pflege aufnehmen. Der Träger ging einen Vertrag mit dem Jugendamt ein, dem Syrer gleich zwei Kinder zu vermitteln. Dessen Ertrag: über 4 000 Euro. Ertrag des Trägers: Über 1 800 Euro pro Monat für zwölf Stunden „Betreuungsleistung“ monatlich. Ertrag des Jugendamts: zwei Fälle weniger.

In den nächsten fünf Monaten vermittelte der freie Träger drei weitere UMA aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter an den Syrer und klärt das auch mit diesen ab. Zudem gelingt es ihm in einigen Fällen, den Erziehungssatz wegen „schwieriger Erziehung“ zu vervierfachen.

Schließlicher Ertrag für den Syrer: über 13 000 Euro im Monat. Ertrag des Trägers: Über 4 600 Euro im Monat. Ertrag der Jugendämter: Fünf Fälle weniger. Der Bruder des Syrers und dessen Frau nehmen kurz später ebenfalls zwei UMA auf.

Nach Aussagen ausgestiegener Mitarbeiter des Jugendamts sei die Nachfrage anerkannter Flüchtlinge nach Pflegekindern aus dem Kreis der UMA groß. Prüfungen fänden nicht statt. Über die Geeignetheit entschieden ganz allein die angestellten Sozialpädagogen und Erzieher der freien Träger.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2024 Nr. SM22-0141.5-26/2921/2 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele UMA in den Jahren 2020 bis 2024 (aktuell) jährlich in Baden-Württemberg eingereist, als minderjährig anerkannt und an die Jugendämter zur Betreuung weitergeleitet wurden;

Zu 1.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen gesprochen wird bzw. eine gängige Abkürzung für diese Personengruppe unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) ist.

Die 45 Jugendämter im Land melden seit 1. Mai 2017 (Start des neuen bundesweiten Verteilverfahrens) gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)/Landesjugendamt wöchentlich die aktuellen UMA-Zugangszahlen der Vorwoche. Im Rahmen dieser Neuzugangsmeldungen werden keine personenbezogenen Daten erhoben (rein zahlenmäßige Erfassung). Der nachstehenden Tabelle können die Neuzugangszahlen von UMA, d. h. die Anzahl an eingereisten jungen Menschen von 2020 bis 2024 (einschließlich KW 45/2024) entnommen werden:

Jahr	Einreise Anzahl junge Menschen
2020	693
2021	1 182
2022	2 938
2023	5 359
2024 (bis KW 45/2024)	3 297

Im August 2023 hat das Land seine Soll-Zahl erreicht und seit September 2023 wird wieder bundesweit verteilt. Im November 2024 hat Baden-Württemberg 4 948 UMA und junge Volljährige in Zuständigkeit baden-württembergischer Jugendämter.

2. welchen Betrag welches Ministerium auf welchen Haushaltsstellen 2020 bis 2024 jährlich für UMA aufgewendet hat und für 2025/2026 aufzuwenden plant;

Zu 2.:

Aus der anliegenden Tabelle können die ausgegebenen Mittel bei Kap. 0918 Tit. 633 79 der Jahre 2020 bis 2023, die aktuelle Ausgabenhöhe für das Jahr 2024 sowie die Planansätze der Jahre 2025/2026 entnommen werden:

Jahr	Ausgaben in Tsd. Euro
2020	135 605,3
2021	75 080,7
2022	46 150,2
2023	72 553,1
2024 (Stand: 14.11.2024)	156 712,9
2025	355 282,3
2026	354 057,3

Die Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Begleitung von jungen Menschen, werden häufig erst rund zwei bis drei Jahre nach ihrer Entstehung abgerechnet. Die Stadt- und Landkreise sowie die Stadt Konstanz haben gemäß § 113 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) bis zu vier Jahre Zeit sich ihre Ausgaben vom Land erstatten zu lassen.

3. wie viele Freie Träger der Jugendhilfe es im Land gibt;

Zu 3.:

Aktuell gibt es 282 Träger der Jugendhilfe im Bereich teil- und vollstationären Hilfe zur Erziehung. Die Anzahl der freien Träger der Jugendhilfe, die in Hilfen nach § 33 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) tätig sind, kann ausschließlich über die einzelnen Jugendämter abgefragt werden, da diesen die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse obliegt.

4. ob diese Freien Träger irgendeiner Aufsicht oder periodischen Überprüfung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit unterliegen;

Zu 4.:

Sofern unbegleitete Jugendliche – und das ist die Mehrzahl an einreisenden jungen Menschen – von einer Familie aufgenommen wird, spricht man von einer „Gastfamilie“, da der Fokus nicht auf der Pflege liegt, sondern auf der Integration.

Die Verantwortung für und Aufsicht über Pflegefamilien/Gastfamilien gemäß § 44 SGB VIII liegt bei den örtlich zuständigen Jugendämtern.

Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ist das fallzuständige Jugendamt regelmäßig im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen der Pflegefamilien/Gastfamilien, den Personensorgeberechtigten (z. B. Vormund) und dem Freien Träger.

Der Freie Träger handelt im Auftrag des Jugendamtes und kann Aufgaben der Beratung, Begleitung und Unterstützung eines Pflegeverhältnisses wahrnehmen. Die Steuerungsverantwortung der gesamten Hilfe liegt beim fallzuständigen Jugendamt.

5. wie viele UMA in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich als Pflegekinder an Pflegefamilien und wie viele an Einzelpersonen vermittelt worden sind;
6. ob und wie oft überhaupt überprüft wird, ob sich die Pflegekinder noch bei den Pflegepersonen aufhalten, oder ob das überhaupt nicht überprüft wird;
7. welchen Betrag die Freien Träger für die Vermittlung eines UMA an Pflegepersonen bzw. für die „Begleitung“ der Pflegepersonen den Jugendämtern monatlich in Rechnung stellen können;

Zu 5., 6. und 7.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Informationen vor.

8. welchen Betrag die Pflegepersonen pro Pflegekind und Monat erhalten;

Zu 8.:

Für das Jahr 2025 wird auf das Rundschreiben des KVJS/Landesjugendamt – R43769/2024 vom 16. Oktober 2024, Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII – verwiesen, das unter dem folgenden Link abgerufen werden kann. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Empfehlung für die Stadt- und Landkreise.

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2024/RS_136_2024_Empfehlungen_zu_Leistungen_zum_Unterhalt_Vollzeitpflege_fuer_2025.pdf

Für die aktuell gültigen Beträge wird auf das Rundschreiben des KVJS – R41842/2023 vom 24. Oktober 2023 – verwiesen.

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2023/RS_108_2023_Empfehlungen_zu_Leistungen_zum_Unterhalt_fuer_Kinder_und_Jugendliche_in_Vollzeitpflege.pdf

9. ob auch Einzelpersonen Kinder – hier UMA – in Pflege nehmen können und dürfen und ggf. wie viele;

Zu 9.:

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien/Gastfamilien ist sowohl für Paare als auch für Einzelpersonen möglich. In der Regel wohnen Einzelpersonen lediglich mit den ihnen verwandten unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen zusammen.

10. welche Vorkehrungen es gibt, um zu verhindern, dass pädophile männliche Pflegepersonen Pflegekinder aufnehmen;

Zu 10.:

In § 72a SGB VIII wird geregelt, dass einschlägig vorbestraften Personen keine Kinder oder Jugendlichen vermittelt werden dürfen. Im Rahmen der Eignungsüberprüfung der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen und danach in regelmäßigen Abständen wird hierzu das behördliche Führungszeugnis von Pflegefamilien/Gastfamilien geprüft.

Zudem ist durch das Jugendamt sicherzustellen, dass ein Schutzkonzept gemäß § 37b SGB VIII für jedes Pflegeverhältnis etabliert und angewandt wird.

11. ob es eine obere Grenze der Anzahl gleichzeitiger Pflegekinder gibt;

Zu 11.:

Es gibt keine bundesgesetzlichen Vorgaben zu einer Obergrenze der Anzahl gleichzeitiger Betreuung von Kindern/Jugendlichen. Die Entscheidung liegt bei den zuständigen Jugendämtern. In den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg – wird auf Seite 12 Folgendes empfohlen:

„In Abgrenzung hierzu ist die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Kind in einer Pflegefamilie oder bei einer Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII abhängig vom Bedarf der Kinder sowie den Ressourcen der Pflegeperson(en) und muss im Einzelfall geprüft und im Rahmen der Hilfeplanung dokumentiert werden. In der Regel ist eine Unterbringung von mehr als drei Kindern in einer Pflegefamilie aus Gründen des Kindeswohls nicht möglich. In besonders begründeten Ausnahmen beispielweise bei Geschwisterkindern, die aus fachlicher Sicht nicht getrennt werden sollen, können im Einzelfall maximal fünf Kinder in einer Pflegefamilie betreut werden. Die fachliche Einschätzung und Entscheidung hierüber liegen in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes. Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen örtlichen Zuständigkeit soll das Jugendamt am Wohnort der Pflegestelle vom fallzuständigen Jugendamt gemäß § 37c Absatz 3 S. 4 SGB VIII beteiligt werden.“

Die obengenannte Orientierungshilfe kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.kvjs.de/publikationen/detailansicht/35853>

12. ob die Pflegekindvergütungen bei Bürgergeldbeziehern deren Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach ihrer Meinung steigern;

Zu 12.:

Für die Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen erhalten die Pflegefamilien/Gastfamilien kein Einkommen im engeren Sinne. Die Neben- und Sachkosten (nach den tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben für ein Kind/Jugendlichen im jeweiligen Alter errechnet) erhalten die Pflegefamilie/Gastfamilie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 420 Euro monatlich für ihre Leistungen der Betreuung und Fürsorge für das Kind oder den Jugendlichen.

13. ob sie Kenntnis davon hat, dass sich die Pflegekindvermittlung im Fall der UMA zu einem „Geschäftsmodell“ entwickelt hat;

14. ob und ggf. welche Maßnahmen sie plant, um dem entgegenzuwirken;

15. ob sie Kenntnis von einem Anstieg der Zahl von Personen hat, die UMA als Pflegekinder nachfragen, oder ob überhaupt keine Informationen zum Pflegekindwesen nach oben weiterfließen.

Zu 13., 14. und 15.:

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Gewährung von Hilfen zu Erziehung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – die Jugendämter – bundesgesetzlich zuständig.

Die Entscheidung bzgl. der Eignung und Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen ist hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes und kann nicht von einem freien Träger verantwortet werden.

Die Jugendämter tauschen sich in unterschiedlichen Foren auf Ebene der kommunalen Landesverbände unter anderem über neue Entwicklungen aus. Sofern sich eine Tendenz zu höheren Nachfragen an dem einen oder anderen Ort abzeichnen würde, könnte dies dort besprochen werden. Mit der „Steuerungsgruppe zur kinder- und jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern“ (SG UMA BW) besteht ein Forum, in das der Städtetag Baden-Württemberg sowie der Landkreistag Baden-Württemberg solche Themen eingeben könnten.

Grundsätzlich besteht ein Mangel an Pflegefamilien/Gastfamilien. Im regelmäßigen Austausch mit der Praxis und auf landesweiten Tagungen wird rückgemeldet, dass auch für unbegleitete Kinder und Jugendliche ein Rückgang an potenziellen interessierten Pflegefamilien/Gastfamilien zu beobachten ist.

Ein in der Frage genanntes „Geschäftsmodell zur Vermittlung von UMA“ gibt es nach den derzeitigen Informationen, die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorliegen, nicht.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration